

---

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gestaltung

---

Fakultät Gestaltung

Der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 24. Juni 2020 die Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gestaltung beschlossen. Die Ordnung wurde am 7. Oktober 2020 vom Senat und am 13. Oktober 2020 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 (Az.: 27.5 – 74522-23) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2020.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlgespräch .....	4
§ 6 Auswahlkommission.....	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Gestaltung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gestaltung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung. Dieser gilt mit dem Abschluss eines vorangegangenen gestalterischen oder damit eng verwandten Studiums als erbracht. Die Entscheidung, ob es sich um einen fachlich eng verwandten Studiengang handelt, obliegt der Auswahlkommission. Wenn das vorangegangene Studium in einer anderen Fachrichtung erfolgte, ist der Nachweis im Rahmen des von der Hochschule rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchgeführten Feststellungsverfahrens zu erbringen.
- (4) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

## **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Gestaltung beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und

der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung nach Absatz 1 Satz 3 bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - Lebenslauf,
  - ggf. Nachweise über Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 2,
  - ggf. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nach § 2 Absatz 3 Satz 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 160 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auswahlgespräch (max. 60 Punkte)</li> <li>■ Berufspraktische Tätigkeit mit Gestaltungsbezug nach Bachelorabschluss               <ul style="list-style-type: none"> <li>– von weniger als einem Jahr (5 Punkte)</li> <li>– von mehr als einem Jahr (10 Punkte)</li> </ul> </li> </ul>
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl  $G$  ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Wenn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen sind, die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat, erfolgt die Exmatrikulation. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 5 Auswahlgespräch

- (1) Die Auswahlkommission lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu Einzel- oder Gruppengesprächen ein. Die genauen Termine und der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Gespräche festgelegt. Sofern ein/e Bewerber/in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlgespräch nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie zum Beispiel krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind der Auswahlkommission unverzüglich vorzulegen bzw. zu stellen.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch kann bis auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden.
- (3) Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von maximal 20 Minuten. In dem Gespräch erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, ihre/seine persönliche Motivation für die Bewerbung und die eigenen Ziele für das Masterstudium Gestaltung darzulegen. Die Mitglieder der Auswahlkommission können darüber hinaus Fragen stellen.
- (4) Im Auswahlgespräch werden folgende Kriterien bewertet:
  - Motivation/Berufliche Zielsetzung (max. 20 Punkte)
  - Fähigkeit zur komplexen Reflexion des Designs (max. 20 Punkte)
  - Kompetenz in Designmethodik und Konzeption (max. 20 Punkte)

Die Kriterien werden bewertet und jeweils mit einer Punktzahl von null bis 20 Bewertungspunkten versehen. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden.

Bewertung	Bewertungspunkte
besonders überzeugend	15 bis 20 Punkte
überzeugend	8 bis 14 Punkte
weniger überzeugend	1 bis 7 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

- (5) Die Kommission fertigt über die Bewertung der Auswahlgespräche ein Protokoll, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet wird. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort der Einzelgespräche, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der einzelnen Kriterien ersichtlich werden.

## § 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Gestaltung eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nachrückverfahren werden anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2020/2021 für Bewerbungen zum Sommersemester 2021.